

DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK

ZENTRALE:

BERLIN NW 7, Friedrichstraße 103

BERLIN NW 7, den 20. Juli 1938.
Postschließfach 125

FILIALEN:

Banco Alemán Transatlántico

ARGENTINIEN: Buenos Aires Córdoba Rosario de Santa Fé	CHILE: Antofagasta Concepcion Santiago Temuco Valdivia Valparaiso	PERU: Arequipa Lima
URUGUAY: Montevideo	SPANIEN: Barcelona Madrid Sevilla	

Suomen Pankki-Finlands Bank

H e l s i n g f o r s

Banco Allemão Transatlantico

BRASILIEN: Bahia Curityba Santos	Porto Alegre São Paulo	Rio de Janeiro
--	---------------------------	----------------

Nachdruck und Weiterverbreitung nur
unter genauer Quellenangabe gestattet.

Betr.: Handelsverkehr mit Ecuador.

Bekanntlich ist seit Aufhebung der Devisenkontrolle ab
31.7.1937 der

Handel in Devisen

an und für sich keinen Beschränkungen unterworfen und die Exporteure ecuador. Produkte - mit alleiniger Ausnahme von Reis - können alle aus der Ausfuhr anfallenden Devisen ohne weiteres im freien Markt verkaufen.

Die ecuador. Regierung hat sich aber mit Rücksicht auf die ungünstige Wirtschaftslage - verursacht namentlich durch die verhältnismässig kleine diesjährige Kakaoernte und die schlechten Weltmarktpreise für dieses $\frac{1}{3}$ der Gesamtausfuhr des Landes ausmachende Produkt - genötigt gesehen, mit Dekreten vom 26.5. und 21.6. 1938 die bisher nur für einen Teil des Imports bestehende

Einfuhrkontrolle

zu verschärfen und auf alle Importe auszudehnen. Künftig muss den neuen Bestimmungen zufolge für alle Waren vor Verladung - unter Vorlegung des genaue Angaben enthaltenden Bestellscheins - eine Einfuhrgenehmigung des bei der ecuador. Staatsbank, dem Banco Central del Ecuador (= Banco) errichteten Departamento Control de Importaciones (= DCI) mit Sitz in Quito und Guayaquil eingeholt werden. Die Genehmigung lautet über den Warenwert cif ecuador. Hafen, ist auf den Namen des Antragstellers ausgefertigt und nur in Ausnahmefällen mit Erlaubnis übertragbar. Für die Entscheidung der in chro-

La

nologischer Reihe erfolgenden Bearbeitung der Anträge auf Importerlaubnis sind Art und Notwendigkeit der Ware massgebend. Festsetzung monatlicher Höchstquoten für die Wareneinfuhr ist vorgesehen unter Berücksichtigung von mit den einzelnen Warenursprungsländern abgeschlossenen Handelsverträgen und des Standes der Handelsbilanz zwischen Ecuador und dem betr. Staat. Anträge auf Einfuhrgenehmigung, über welche binnen 8 Tagen entschieden wird, können nur von eingetragenen Firmen gestellt werden. Bei Einfuhr der genehmigten Artikel ist eine Marge nach oben oder unten von 15% des Warenwertes erlaubt für Preisschwankungen oder unvorhergesehene Kosten, aber nicht für Änderung der Warenmenge. Versendung der Ware muss spätestens innerhalb 180 Tagen bei Verschiffung ab amerikanischem Hafen und 240 Tagen bei Versendung ab Europa nach Erteilung der Importerlaubnis erfolgen. Längere Fristen bedürfen ausdrücklicher Erlaubnis des DCI. Teilverschiffungen werden jeweils auf der Genehmigung abgesetzt, von welcher bis zur Restverladung je ein Exemplar bei dem die Legalisierung der Konsulatsfaktura bewirkenden ecuador. Konsul und im Zoll verbleiben. Geschenkpakete im Werte von bis zu US\$ 20.-- oder Gegenwert und Sendungen mit Propagandamaterial sowie Muster ohne Handelswert können ohne vorherige Importgenehmigung eingeführt werden.

Liegt für Waren, über welche die Konsulatsfaktura nach dem 30.5.1938 ausgestellt ist, beim Eintreffen in Ecuador keine Importgenehmigung vor oder ist Verladung nach Ablauf der festgesetzten Fristen erfolgt, entscheidet das DCI über Rückverschiffung, Beschlagnahme oder Verhängung einer Strafe von mindestens 10% bis zum vollen Warenwert. Unter Umständen werden dem ecuador. Einführer weitere Genehmigungen versagt.

Der Exporteur muss darauf achten, dass ihm von seinem Besteller jeweils ein Duplikat der Einfuhrbewilligung eingesandt wird, weil dessen Vorlegung künftig seitens des ecuador. Konsuls bei Legalisierung der Konsulatsfaktura verlangt wird.

Die zur

Bezahlung des Warenimportes

erforderlichen Devisen sind nach wie vor im freien Markt zu erwerben. Allerdings bleibt bei der grossen Knappheit, namentlich von US-Dollars abzuwarten, inwieweit die Handelsbanken die Bedürfnisse des Importhandels werden befriedigen können. Der Banco wird zunächst bis Ende August 1938 den Handelsbanken keine Devisen überlassen; an Private

